

jedoch nicht geeignet, die freisprechende Entscheidung zu tragen.

Nach § 136 Nr. 5 d B.-Z.-G. liegt eine Kontrebande vor, wenn im Grenzbezirke verbotene Gegenstände „ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119)“ betroffen werden. Kann jedoch der Nachweis erbracht werden — und der Vorräther hat im vorigen Falle den Nachweis für geführt erachtet —, daß der Kontravent eine Kontrebande nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt habe, so soll nach § 137 Abs. 2 a. O. eine Ordnungsstrafe gemäß § 152 eintreten. Zu dem „vorschriftsmäßigen Zollausweise“ gehört nun nach § 119 außer der Innehaltung der bestimmten Frist insbesondere auch, daß derjenige, welcher die Waaren transportirt, sich durch einen Legitimationsschein über seine Befugnis zum Transport ausweist. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war der Angeklagte S. derjenige, welcher die Kuh transportirt. Der vom ersten Richter wörtlich mitgetheilte Legitimationsschein Nr. 127, welchen der Angeklagte bei sich führte, lautete dagegen nicht auf seine Person, sondern bezeichnete nur den J. B. als Transporteur. Es war somit, wie die Revision mit Recht geltend macht, nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Urtheiles der Thatbestand einer nach § 152 in Verbindung mit den §§ 119, 137 Abs. 2 a. O. zu strafenden Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Die Gegenerklärung des Angeklagten S. bekämpft zwar diese Auffassung mit der Ausführung, daß der amtliche Legitimationsschein nicht nur den erforderlichen Ausweis für denjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt sei, sondern zugleich für die Personen enthalte, welche „auf Geheiß“ des Verbinders das Vieh treiben, z. B. Knechte, Treiber u. s. w. Abgesehen jedoch davon, daß in dem angefochtenen Urtheile nicht festgestellt ist, der Angeklagte S. habe die Kuh auf

Geheiß des B., als dessen Knecht oder Treiber, transportirt, kann auch an sich jener Ausführung der Gegenerklärung nicht beigepflichtet werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Legitimationsschein im einzelnen Falle nach den maßgebenden Verwaltungsvorschriften so gefaßt werden darf, daß er außer demjenigen, für den er zunächst ausgestellt wird, in erkennbarer Weise auch noch andere Personen umfaßt, die als Knechte, Treiber, Gewerbegehilfen die Waaren für jenen und in seinem Auftrage transportiren sollen. Daß aber allgemein der lediglich auf eine bestimmte Person lautende Schein jeden Dritten, der „auf ihr Geheiß“ die Waaren transportirt, legitimire, widerspricht dem klaren Wortlaute des § 119 und würde auch mit dem Gedanken, auf welchem das Gesetz beruht, nicht zu vereinigen sein. Offenbar will der Gesetzgeber — und die Motive zum § 119 a. a. O. sprechen es auch aus — zur Verhütung von Zolldefraudationen und Kontrebanden eine möglichst wirksame Bewachung der Grenze sichern und aus diesem Grunde neben dem direkten Grenzschutz seitens der Zollbeamten noch eine weitere Kontrolle schaffen. Es soll demnach jeder, der im Grenzbezirke bei dem Transporte kontrollpflichtiger Gegenstände betroffen wird, sich durch eine amtliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß er zum Transporte befugt sei. Offenbar würde aber die Anordnung ihren Zweck verfehlen, wenn der Transporteur einen auf einen Dritten lautenden Legitimationsschein vorlegen und sich darauf berufen könnte, daß er im Auftrage jenes Dritten den Transport vornehme. Ob dieses Vorbringen wahr oder nicht, könnte erst durch eine weitere Beweiserhebung festgestellt werden und der erforderliche Ausweis würde also nicht, wie es das Gesetz will, schon durch den Legitimationsschein beschafft sein.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Prenzen.

Bei dem Finanzministerium wurde dem Geheimen Registratur Kalähne der Charakter als Kanzleirath und dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Kurruh der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Westpreußen befördert: der Regierungsassessor Danziger bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig zum Regierungsrath; in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Obersteuerinspektor Albrecht in Lübben;

pensioniert: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Raßmann und 2. Ulrich, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Pommern

befördert: der Regierungsassessor Bonnenberg bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin zum Regierungsrath;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Baumgarten in Jaworazlaw in gl. Eigensch. nach Aachen (Rheinpr.) 2. der Obergrenzkontrolleur Klostermann in Strzalkowo als Obersteuerkontrolleur nach Dorsten (Provinz Westfalen) und 3. der Zolleinnehmer I. Simmer in Podzameze zum Obergrenzkontrolleur in Strzalkowo;

in der Provinz Schlesien

pensioniert: der Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor von Stülpnagel in Hoyerswerda unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: 1. der Provinzial-Steuerdirektor, Geheimer Finanzrath Schulze in Breslau zum Geheimen Oberfinanzrath, 2. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Jöden in Neustadt O.-S. zum Regierungsrath und 3. der Packhofsvorsteher Wellenberg in Breslau zum Obersteuerinspektor in Lübben (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Junk in Altona zum Regierungsrath;

in der Provinz Hannover

pensioniert: der Steuereinnehmer I Fröhleinigt in Syke unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: der Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Giese in Northeim als Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a. M.;

in der Provinz Westfalen

gestorben; der Provinzial-Steuersekretär Scholz in Münster; pensioniert: 1. der Hauptamtskontrolleur Dieckmann in Münster unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Maistré in Dorsten;

befördert: der Provinzial-Steuerdirektor, Geheimer Finanzrath Steinkopf in Münster zum Geheimen Oberfinanzrath;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Obersteuerkontrolleur Janske in Frankfurt a. M. zum Revisionsinspektor dafelbst;

in der Rheinprovinz

pensioniert: 1. der Provinzial-Steuersekretär Schmidt in Köln und 2. der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Schnitzler in Neuß, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse, 3. der Steuereinnehmer I Wolff in Opladen;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Mertens bei der Provinzial-Steuerdirektion in Köln zum Regierungsrath, 2. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Köhler in Aachen als Hilfsarbeiter in das Finanz-Ministerium, in gleicher Eigenschaft, 3. der Hauptamtsrendant Hammer in Kaldenkirchen nach Neuß und 4. der Obersteuerkontrolleur de Ball in Elberfeld nach Hoyerswerda (Provinz Schlesien), 5. der Hauptamtsassistent Albers in Köln zum Hauptamtskontrolleur in Münster und 6. der Assistent Rettighaus bei der Provinzial-Steuerdirektion in Köln zum Steuereinnehmer I in Opladen.

2. Charakter- und Titelverleihungen.

Es wurde verliehen:

1. in der Provinz Westpreußen: dem Bauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuerdirektion Knaack zu Danzig der Charakter als Kanzleirath und dem Hauptamtsassistenten Lenz zu Thorn der Titel Obergrenzkontrolleur;
2. in der Provinz Brandenburg: dem Obersteuerinspektor Rank zu Landsberg i. W. der Charakter als Steuerrath, dem Kalkulator bei der Provinzial-Steuerdirektion Neuendorf zu Berlin der Charakter als Rechnungsrath, dem Hauptsteueramtsassistenten Jümm zu Berlin der Titel Obersteuerkontrolleur;
3. in der Provinz Pommern: dem Obersteuerinspektor Kypke-Burchardi zu Stargard der Charakter als Steuerrath, dem Obersteuerkontrolleur Hubert zu Freienwalde und Haase zu Stettin der Charakter als Steuerinspektor;